



14.09.2016

Nummer 25

INHALT

SEITE

Bekanntmachung

154

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für das Einleiten von Mischwasser über die Regenüberläufe (RÜ) Pfarrhofweg in die Ilz, RÜ Pfaffengasse in die Donau und RÜ Schwabengässchen in den Inn durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau

Öffentliche Bekanntmachung

155

Freiwilliger Wehrdienst;

Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Vollzug der Wassergesetze;

156

Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Wildbachgefährdungsbereiches am Mühlalbach (Bach-km 0,000 bis 1,227) , Gewässer III. Ordnung, in der Stadt Passau nach § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. Art. 47 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

Luftverkehrsrecht;

157

Bekanntmachung über die Erteilung einer luftverkehrsrechtlichen Genehmigung nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes am Klinikum Passau

Sparbuch-Augebot „Adelgunde Eder“

158

■ Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für das Einleiten von Mischwasser über die Regenüberläufe (RÜ) Pfarrhofweg in die Ilz, RÜ Pfaffengasse in die Donau und RÜ Schwabengässchen in den Inn durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau

Die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, hat die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus den Regenüberläufen RÜ Pfarrhofweg in die Ilz, RÜ Pfaffengasse in die Donau und RÜ Schwabengässchen in den Inn beantragt.

Die Abwassersammlung im Entwässerungsgebiet erfolgt überwiegend im Mischsystem. Bei Regenwetter wird über die Entlastungsbauwerke (Regenüberläufe) Mischwasser in die Donau, den Inn und die Ilz eingeleitet. Das Schmutzwasser und ein Teil des Niederschlagswassers werden in der Kläranlage Passau-Haibach behandelt.

Das Einleiten von Mischwasser in ein Gewässer im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist ein Benutzungstatbestand im Sinne des WHG, der einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 15 WHG).

Die Planunterlagen, aus denen die weiteren Details ersichtlich sind, werden ab dem 22.09.2016 für die Dauer von 1 Monat (bis einschließlich 21.10.2016) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 07.10.2016) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Passau, den 05.09.2016

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Öffentliche Bekanntmachung**
Freiwilliger Wehrdienst;
Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum **31. März** folgende Daten von *Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.*

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann schriftlich: Stadt Passau - Bürgerbüro -, Rathausplatz 2, 94032 Passau oder per Email: buengerbuero@passau.de eingelegt werden. Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Passau, 12.09.2016

Stadt Passau
Bürgerbüro

- **Vollzug der Wassergesetze;**
Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Wildbachgefährdungsbereiches am Mühltalbach (Bach-km 0,000 bis 1,227) , Gewässer III. Ordnung, in der Stadt Passau nach § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. Art. 47 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

1. Vorhaben

Das Kartenmaterial zur Darstellung des Wildbachgefährdungsbereiches am Mühltalbach wurde im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 20 vom 21.09.2011 öffentlich bekanntgemacht und gilt damit als vorläufig gesichert im Sinne des Art. 47 Abs. 1 BayWG. Diese vorläufige Sicherung endet nun nach Ablauf von fünf Jahren.

In begründeten Ausnahmefällen kann diese vorläufige Sicherung um weitere zwei Jahre verlängert werden. Aufgrund der jüngsten Überschwemmungsereignisse in der Nacht vom 23. auf den 24. Juli 2016, die unter anderem auch für enorme Schäden im Bereich des Mühltalbaches verantwortlich waren, werden die der vorläufigen Sicherung zugrunde liegenden Karten unter Berücksichtigung der aktuellen Hochwasserereignisse zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten sein. Daher wird die vorläufige Sicherung des Wildbachgefährdungsbereiches am Mühltalbach um zwei Jahre verlängert.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für die weitere Entscheidung der Stadt Passau über die Festsetzung eines Wildbachgefährdungsbereiches durch Rechtsverordnung. Sie endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wildbachgefährdungsbereiches am Mühltalbach in Kraft tritt, spätestens jedoch mit Ablauf des 20.09.2018.

2. Auslegung der Planunterlagen

Der vorläufig gesicherte Wildbachgefährdungsbereich des Mühltalbaches ist in der Übersichtskarte Ü 1, M = 1: 25.000, bzw. den Detailkarten K 1 und K 2, M = 1: 1.000, blau schraffiert und eingefasst und kennzeichnet den Bereich, der statistisch gesehen einmal in hundert Jahren überschwemmt wird.

Diese Pläne können während der üblichen Dienstzeiten

**im Alten Rathaus der Stadt Passau
Rathausplatz 1-3
Dienststelle Umweltschutz
6. Stock, Zimmer 607
eingesehen werden.**

Darüber hinaus besteht Informationsmöglichkeit über die Internetseite der Stadt Passau unter

<http://www.passau.de/Rathaus-Politik/ThemaHochwasser/Überschwemmungsgebiete>. Mit dieser Bekanntmachung gilt die vorläufige Sicherung des Wildbachgefährdungsbereiches am Mühltalbach als verlängert, die Rechtswirkungen des § 78 Abs. 1 bis 5 i.V.m. § 78 Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind zu beachten.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorläufigen Sicherung kraft Gesetzes besondere Pflichten gelten. So sind Heizölverbraucheranlagen ab einem Fassungsvermögen von 1000 Litern, die im Bereich eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes bzw. Wildbachgefährdungsbereiches liegen, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten einmalig durch Sachverständige nach § 18 VAwS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) überprüfen zu lassen.

3. Weitere Informationen

Alle ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Stadt Passau, 09.09.2016

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ Luftverkehrsrecht;

Bekanntmachung über die Erteilung einer luftverkehrsrechtlichen Genehmigung nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes am Klinikum Passau

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat mit Bescheid vom 17.08.2016, 25-3-3721.4-2016-PA, dem Klinikum Passau die luftverkehrsrechtliche Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes am Klinikum Passau erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und genehmigten Planunterlagen liegt in der Zeit von 16.09.2016 bis 30.09.2016 bei der Stadt Passau, im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 2. Etage, Zimmer 206, aus und kann dort zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und genehmigten Planunterlagen kann auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf der Internetseite der Stadt Passau unter www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Passau, den 12. September 2016

STADTPLANUNG

■ **Sparbuch - Aufgebot**

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau, Kundenzentrum Ludwigstraße, lautend auf

Frau
Adelgunde Eder
Residenzplatz 9
94032 Passau

Sparkonto Nr. 110616463
jetzt Sparkonto Nr. 4310616463

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 06.09.2016

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Dr. Hartmann Beck
(stv. Vorstandsvorsitzender)